

Kraftfahrt- Versicherung



Vertragsgrundlagen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	1	Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung	27
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)	6	Abkürzungen	27
Abkürzungsverzeichnis	6	A. Allgemeine Bestimmungen.....	27
A. Allgemeine Bestimmungen	6	1. Geltungsbereich	27
§ 1. Beginn des Versicherungsschutzes	6	2a. Fälligkeit des Beitrages und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages gem. §§ 35, 38 VVG	27
§ 2a. Geltungsbereich	7	2b. Verspätete Zahlung des Folgebeitrages gem. §§ 35, 39 VVG	27
§ 2b. Einschränkung des Versicherungsschutzes	7	2c. Versicherungsjahr	28
§ 3. Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	8	2d. Zahlungsweise	28
§ 4a. Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf	8	3. Unterjährige Verträge (Kurtarif)	28
§ 4b. Kündigung im Schadenfall oder bei Insolvenz des Versicherungsnehmers	8	3a. Saisonkennzeichen	28
§ 4c. Kündigungsrecht bei Tarif- und Bedingungsänderung	8	4. Gebühren	29
§ 4d. Allgemeine Regeln für Kündigungen	9	5. Versicherungssteuer	29
§ 4e. Beitrag für Nachhaftung	9	6a. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen	29
§ 5. Vorübergehende Stilllegung	9	6b. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen	29
§ 5a. Saisonkennzeichen	10	6c. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen	29
§ 6. Veräußerung	10	7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifs	29
§ 6a. Wagniswegfall	10	B. Besondere Bestimmungen	33
§ 7. Obliegenheiten im Versicherungsfall	11	8. Regionalklassen	33
§ 8. Klagefrist, Gerichtsstand	12	9a. Tarifgruppe A	33
§ 9. Anzeigen und Willenserklärungen	13	9b. Tarifgruppe B	34
§ 9a. Tarifänderungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung	13	9c. Tarifgruppen P	35
§ 9b. Außerordentliches Kündigungsrecht	13	9d. Tarifgruppe F	35
§ 9c. Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der KH-Versicherung	13	10. Tarifgruppe N	35
§ 9d. Bedingungsanpassung	13	11a. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen	35
B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	14	11b. Änderung der Zuordnung einer Region	36
§ 10. Umfang der Versicherung	14	12. Typklassen	36
§ 10a. Versicherungsumfang bei Anhängern	15	13. Zusätzliche Tarifmerkmale	37
§ 10b. entfällt	15	14. Verpflichtung zur Mitteilung zu Änderungen von Merkmalen gem. 13	41
§ 11. Ausschlüsse	15	15. Beitragsberechnung für Sonderwagnisse	41
C. Fahrzeugversicherung	15	16. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)	42
§ 12. Umfang der Versicherung	15	17. Anrechnung von schadenfreien Zeiten in der Fahrzeugvollversicherung	45
§ 13. Ersatzleistung	17	18. Schadenklassen (S und M)	45
§ 13a. Basler Securitas Assistance	18	19. Klasse 0	45
I. Leistungen	18	20. Beitragssätze	45
II. Versicherte Person	21	21. Rückstufung im Schadenfall	47
III. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	21	22. Zuschlag für mehrere Schäden	49
VI. Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt	21	23. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen	49
§ 14. Sachverständigenverfahren	22	24. Unterbrechung des Versicherungsschutzes	49
§ 15. Zahlung der Entschädigung	22	25a. Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes	49
D. Kraftfahrtunfall-Versicherung	22	25b. Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr	50
§ 17. Versicherte Personen	22	26. Fahrzeugwechsel	50
§ 18. Umfang der Versicherung	22	27a. Wechsel des Versicherers	50
§ 19. Ausschlüsse	23	27b. Versichererwechselbescheinigung	51
§ 20. Voraussetzungen und Umfang der Leistungen	23	28. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter	51
§ 21. Einschränkung der Leistungen	24	29. Ruheversicherung	52
§ 22. Fälligkeit der Leistungen	24	30. Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks	52
§ 23. Rentenzahlung bei Invalidität	25	Sonderbedingungen für Auto-Schutz Premium	53
§ 24. Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten	26		
§ 25. Anwendbares Recht, zuständige Aufsichtsbehörde	26		

Kundeninformation

1. Verantwortlichkeit für den Antrag

Der Vermittler berät Sie bei Abschluss des Vertrages. Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

2. Rechtliche Selbständigkeit der beantragten Verträge

Bei der Kraftfahrzeug-Haftpflicht, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil- und Insassenunfall- und Schutzbriefversicherung handelt es sich um jeweils selbstständige Verträge.

3. Widerspruchsrecht

Sie können den Versicherungsvertrag ab Stellung des Antrages bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines, der Versicherungsbedingungen und der übrigen Verbraucherinformationen widersprechen.

4. Rechtsvereinbarung

Für alle beim Versicherer abgeschlossenen Kraftfahrt-Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sowie die hier abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) sowie etwaige Sonderbedingungen.

5. Anschrift der Aufsichtsbehörde / Beschwerdestelle

Für Fragen und Beanstandungen steht Ihnen die Basler Securitas unter der Adresse Basler Straße 4, 61281 Bad Homburg v.d.H. zur Verfügung.

Für den Fall, dass Sie trotz unserer Bemühungen mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich mit Beschwerden direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für das Versicherungswesen zu wenden. Deren Adresse ist: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

6. Beginn des Versicherungsschutzes / Deckung

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen. Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung.

(3) Im einzelnen: siehe §1 Nr. 2 AKB.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz – BDSG

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und / der an den Verband der Schadenversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsmäßigen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rück-

versicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmißbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmißbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmißbrauch.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z.B. Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

- Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft, Bad Homburg;
- Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Direktion für Deutschland, Bad Homburg;
- Basler Versicherungs-Gesellschaft, Direktion für Deutschland, Bad Homburg;

- Securitas Gilde Lebensversicherung AG, Bremen;
- Deutscher Ring-Versicherungsgruppe, Hamburg.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Roland Rechtsschutz-Versicherungs AG, Köln
- BHW Bausparkasse, Hameln;
- Victoria Krankenversicherung, Düsseldorf
- Activest Investmentgesellschaft mbh, München.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften u.a.. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende rechtlich voneinander getrennte, selbständige Versicherungsarten:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B §§ 10 bis 11)
- C. Fahrzeugversicherung (C §§ 12 bis 15)
- D. Kraftfahrtunfallversicherung (D §§ 16 bis 25)

Sofern in der Kraftfahrtversicherung mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbständige Verträge.

Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Abkürzungsverzeichnis

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
FV	Fahrzeugversicherung
KfzPflVVO	Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
KH	Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
PflVersG	Pflichtversicherungsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
TB	Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung
TK	Fahrzeugteilversicherung
VK	Fahrzeugvollversicherung
VN	Versicherungsnehmer
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

(3) Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die KH-Versicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung. Die vorläufige Deckung beginnt mit der Zulassung des Kraftfahrzeuges unter Verwendung der Versicherungsbestätigung.

(3a) In der KH-Versicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines unmittelbar angrenzenden Bezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Fahrten mit vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen zur Abstempelung des Kennzeichens, Rückfahrten von der Zulassungsstelle zum Heimateinstellplatz nach Entfernung des Stempels (auch mit endgültig stillgelegten Fahrzeugen) sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Bremssonderuntersuchung oder Abgasuntersuchung. Darunter fallen auch Fahrten mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Dies gilt nicht für Fahrten, für die gemäß § 28 StVZO rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

(3b) Im Rahmen eines Fahrzeugwechsels besteht für das neue Fahrzeug vorläufige Deckung in der FV-Versicherung im bisherigen Umfang, wenn die Risikoverhältnisse (gleichartige Fahrzeug- und Verwendungsarten im Sinne von TB Nr 7, Deckungsumfang, subjektive Gefahrenmerkmale) unverändert bleiben. Dies gilt nur dann, wenn keine offenen Erst- oder Folgebeiträge gem. TB Nr. 2a/b vorhanden sind.

(4) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von zwei Wochen eingelöst wird und der VN die Verspätung zu vertreten hat.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

(5a) Bleibt in der KH-Versicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obwohl die vorläufige Deckung beendet ist oder nicht mehr besteht, kann der Versicherer auch für die Zeit dieser Verpflichtung den anteiligen Beitrag verlangen.

(6) Widerspricht der VN gem. § 5a Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder lehnt er das Angebot des Versicherers gem. § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ab, wird der Versicherer die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

§ 2a. Geltungsbereich

(1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören. In der KH-Versicherung gelten die Deckungssummen, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben sind, mindestens jedoch die vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

(2) In der KH-Versicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug- und KU-Versicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der KH-Versicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 2b. Einschränkung des Versicherungsschutzes

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- c) wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;

d) in der KH-Versicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;

e) in der KH-Versicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Gegenüber dem VN, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gem. Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der VN, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

(2) Bei Verletzung einer nach Abs. 1 vereinbarten Obliegenheit oder bei Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers in der KH-Versicherung gegenüber dem VN und den mitversicherten Personen auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000 beschränkt. Gegenüber dem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, ist der Versicherer auch in der KH-Versicherung vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Ausschlüsse:

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

- a) für Schäden und Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden (§§61,152 VVG, 181 VVG);
- b) in der FV- Versicherung (einschl. Basler Securitas Assistance) außerdem, wenn der VN den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt (§ 61 VVG);
- c) in der Fahrzeug- (einschl. Basler Securitas Assistance) und KU-Versicherung für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- d) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der KH-Versicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- e) für Schäden durch Kernenergie.

§ 3. Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

(1) Die in § 2b. Abs. 1, §§ 5, 5a, 7, 8, 9, 10 Abs. 5 und 9, § 13 Abs. 3 und 7, § 13a, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15 und 22 für den VN getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem VN zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der KU-Versicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den VN nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(3) Ist der Versicherer dem VN gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4a. Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

(1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4b. Kündigung im Schadenfall oder bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem VN die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.

(2) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den VN beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der VN kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

(2a) Ist über das Vermögen des VN das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(3) Kündigt der VN im Versicherungsfall, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr bzw. die vereinbarte kürzere Vertragsdauer. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 4c. Kündigungsrecht bei Tarif- und Bedingungsänderung

Erhält der VN vom Versicherer eine Mitteilung über eine Beitragserhöhung (§ 9a oder § 9b), eine Änderung der Zuordnung zu einer Regionalklasse (TB Nr. 8), eine Änderung der Typklasse (TB Nr. 13), eine Änderung von Gefahrenmerkmalen (TB Nr. 7) oder eine Bedingungsänderung (§9c), kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Tarif- oder Bedingungsänderung wirksam werden würde.

§ 4d. Allgemeine Regeln für Kündigungen

(1) Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs bei der Basler Securitas.

(2) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist einer der beiden Vertragspartner mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem anderen innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

§ 4e. Beitrag für Nachhaftung

(1) Bleibt in der KH-Versicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen (§ 3 Nr. 5 Pflichtversicherungsgesetz), obwohl der Versicherungsvertrag beendet ist, kann der Versicherer für die Zeit dieser Verpflichtung den nach dem Kurztarif (TB Nr. 3) berechneten Beitrag verlangen.

(2) Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 VVG zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 v. H. des Jahresbeitrags, als angemessen.

§ 5. Vorübergehende Stilllegung

(1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der VN kann jedoch Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle vorlegt und die Stilllegung mindestens zwei Wochen beträgt. Der Versicherungsschutz wird außerdem unterbrochen, wenn die Zulassungsstelle dem Versicherer gem. § 29a Abs. 3 StVZO die Stilllegung mitteilt, es sei denn, der VN verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes. In diesen Fällen richten sich die beiderseitigen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) In der KH-Versicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der FV-Versicherung nach § 12 Abs. 1 I u. Abs. 2 und 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden.

Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung ohne Wissen und Willen des VN erfolgt und von ihm nicht grobfahrlässig ermöglicht worden ist. In der KH-Versicherung gilt § 2b Abs. 3a) und d) entsprechend; in der FV-Versicherung gilt § 2b Abs. 3b) und d) entsprechend.

(3) In der KU-Versicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Stilllegung dem Versicherer nicht innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem VN oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrages berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Stilllegung wieder zum Verkehr angemeldet wird. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Abmeldung des Fahrzeuges tritt.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 bis 6 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, auf Verträge für Wohnwagenanhänger, Oldtimer, Kfz.-Handel- und -Handwerkversicherungen sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4a(2) Satz 1.

§ 5a. Saisonkennzeichen

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.

(1a) Davon abweichend besteht für Verträge für Wohnwagenanhänger und Oldtimer Versicherungsschutz auch außerhalb der Saison. Es wird für diese Fahrzeuge der volle Jahresbeitrag berechnet.

(2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der KH-Versicherung nach §§ 10 und 11 sowie in der FV-Versicherung nach § 12 Abs. 1 I u. Abs. 2 und 3 (Ruheversicherung) gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung ohne Wissen und Willen des VN erfolgt und von ihm nicht grob fahrlässig ermöglicht worden ist.

(3) Die Obliegenheit gemäß Absatz 2 Satz 2 gilt in der KH-Versicherung nicht, wenn das Fahrzeug außerhalb der Saison für Fahrten innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines unmittelbar angrenzenden Bezirks zwecks Entstempelung oder Rückfahrten nach Entstempelung verwendet wird.

§ 6. Veräußerung

(1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des VN aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für KU-Versicherungen. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber

kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrages zum Beginn der neuen Versicherung. § 4a. Abs. 3 und 4 sowie § 4c. finden Anwendung.

(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Hat das Versicherungsverhältnis weniger als ein Jahr bestanden, so wird für die Zeit vom Beginn bis zur Veräußerung der Beitrag nach Kurztarif oder, wenn innerhalb eines Jahres eine neue Kraftfahrtversicherung bei demselben Versicherer abgeschlossen wird, der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

(4) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der TB) versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt § 39 VVG. § 1 Abs. 4 Satz 2 sowie § 38 VVG finden keine Anwendung.

Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gem. § 39 Abs. 3 VVG gekündigt, so kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr verlangen, deren Höhe nach § 4a. Abs. 4 Satz 2 zu bemessen ist.

§ 6a. Wagniswegfall

(1) Fällt in der FV-Versicherung das Wagnis infolge eines zu ersetzenden Schadens weg, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr oder die vereinbarte kürzere Vertragsdauer.

(2) In allen sonstigen Fällen eines dauernden Wegfalls des versicherten Wagnisses wird der Beitrag gem. § 6. Abs. 3 berechnet.

(3) § 6. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7. Obliegenheiten im Versicherungsfall

I. Anzeige- und Schadenminderungspflicht

(1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder - bei der Haftpflichtversicherung - Ansprüche gegen den VN zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom VN innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der VN einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes VI. selbst regelt. Der VN ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der VN dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II. Zustimmung- und Weisungsgebundenheit

(1) Bei Haftpflichtschäden ist der VN nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Das gilt nicht, falls der VN nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem VN geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Wird gegen den VN ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens.

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der VN zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

(5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der VN die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen,

auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. Besondere Obliegenheit in der Fahrzeugversicherung

Bei einem unter die FV-Versicherung fallenden Schaden hat der VN vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12. (1) I d) den Betrag von EUR 500, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV. Besondere Obliegenheiten in der Kraftfahrtunfallversicherung

(1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der KU-Versicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufhalles trägt der Versicherer.

(4) Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt und untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm oder Telefax erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

a) In der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung:

(1) Wird in der KH-Versicherung eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so ist der Versicherer dem VN gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Grenzen frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von EUR 2.500 beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht (z. B. unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwerwiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von maximal EUR 5.000.

(3) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils abweichend von Abs. 2 unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrages, wenn eine der in II. Absätze 1 bis 3 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

b) In der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung:

Bei Verletzung einer der genannten Obliegenheiten, besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

(2) Gelingt es dem VN nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (TB Nr. 26.) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der VN bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat der VN jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozeßkostenhilfe beantragt oder dem VN gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

§ 8. Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so ist der Anspruch vom VN zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. In der KU-Versicherung gilt zusätzlich die Ausschlussfrist des § 22 Abs. 5.

(2) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

(3) Klagen des Versicherers gegen den VN können bei dem für den Wohnsitz des VN zuständigen Gericht erhoben werden. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes des VN örtlich zuständigen Gericht ergeben.

VI. Verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles

(1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach IV. berufen, wenn der VN den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als EUR 500 erfordern.

§ 9. Anzeigen und Willenserklärungen

(1) Alle Anzeigen und Erklärungen des VN sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV Abs. 5.

(2) Änderungen der Anschrift (Wohnort oder Geschäft) des VN sind dem Versicherer mitzuteilen. Ansonsten gelten Erklärungen, die der Versicherer per Einschreiben an die letzte ihm bekannte Adresse des VN sendet, als zugegangen (§ 10 VVG).

§ 9a. Tarifänderungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung

(1) Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.

(2) Eine Beitragserhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem VN die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach § 9b. belehrt.

(3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach § 9c. sowie Änderungen gem. Nr. 6c. Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB Nr. 11a und b) und den Typklassen (TB Nr. 12.) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von TB Nr. 6c. Abs. 2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß TB Nr. 11a, aufgrund einer Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gem. TB Nr. 13 oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

(4) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

§ 9b. Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Bei Änderungen gemäß § 9a. kann der VN den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder sich gleichzeitig auf die übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungen erstrecken.

(2) Änderungen aufgrund von Nr. 6c. Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung berechtigen den VN auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9c. Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der KH-Versicherung

(1) Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

(2) Bei einer Erhöhung des Beitrages nach Abs. 1 hat der VN das Recht, den Vertrag zu kündigen. § 9b. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, so hat der VN für diese Zeit den erhöhten Beitrag zu entrichten.

§ 9d. Bedingungsanpassung

(1) Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen;
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden;
- im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abhilfe einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung die davon betroffenen Regelungen der AKB und der Tarifbestimmungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Regelungen sollen den ersetzten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in recht-

licher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

(2) Die nach Abs. 1 zulässigen Änderungen werden dem VN schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem VN die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der VN kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10. Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den VN oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der Fahrer,
- d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum VN oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
- e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum VN oder Halter tätig werden,
- f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des VN, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des VN für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

(3) - entfällt -

(4) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Abs. 1 zu befriedigen und / oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

(6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

(7) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafeln DAV (Deutsche Aktuarsvereinigung) 1997 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

(8) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der VN an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(9) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der internationalen Versicherungskarte – unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 2a – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchlandes vereinbart werden müssen.

(10) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des VN scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem VN gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 10a. Versicherungsumfang bei Anhängern

(1) Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen.

(2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 10b. entfällt

§ 11. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

(1) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

(2) Haftpflichtansprüche des VN, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;

(3) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;

(4) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;

(5) Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

C. Fahrzeugversicherung

§ 12. Umfang der Versicherung

(1) Die FV-Versicherung umfasst nach Maßgabe der Abs. I. und II. die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Ein- und Anbau nicht erlischt und gesetzliche Bestimmungen deren Ein- und Anbau nicht entgegenstehen. Eingeschlossen ist auch Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss oder diesem entspricht sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient (bis max. 100 EUR).

(2) Beitragsfrei mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werksseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werksseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden.

Dies gilt nicht für Spezialausrüstungen / und -aufbauten, wie zum Beispiel:

- Betonmischvorrichtung,
- hydraulische Ladebordwand,
- Kran-, Greifer-, Baggeraufbau,
- Ladeeinrichtungen / -geräte,
- Spezialausrüstung für Behinderte / Behindertentransporte,
- Spezialausrüstung für Notfall- und Einsatzfahrzeuge,
- Spezialeinrichtungen (z.B. Werkstatt- / Übertragungswagen, Messfahrzeuge),
- Tank- / Siloaufbauten,
- Thermo- / Kühlaufbau / -koffer und Aggregat,
- Ungewöhnliche Sonderausstattungen,
- Wechselaufbauten / -behälter.

(2a) Sofern im Beitragsteil des Tarifs festgelegt ist, dass sich der Beitrag in der FV-Versicherung nach dem Gesamtneuwert des Fahrzeugs bemisst, müssen auch die unter Abs. (2) und (3) als beitragsfrei mitversichert bezeichneten Fahrzeug- und Zubehörteile mit ihrem vollen Neuwert in den Gesamtneuwert einbezogen werden.

(3) Für die unter Abs (2) genannten Spezialausrüstungen und -aufbauten sowie für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung insgesamt auf maximal EUR 5.000 je Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar.

(4) Nicht versicherbar sind Sachen, die nicht als Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Dazu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen wie z.B. Autokarten, Bekleidung, Garagentoröffner, Reisegepäck, Ton- und Datenträger jeglicher Art sowie Mobiltelefone (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung).

I. Die Teilversicherung umfasst Schäden durch

- a) Brand oder Explosion;
- b) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der VN das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- e) Marderbiss verursachte Schäden an Verkabelung und Schläuchen sowie Dämmmaterial;

II. Die Vollversicherung umfasst darüber hinaus Schäden durch

- f) Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
- g) mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss. Für einen versicherten Glasbruchschaden werden bis EUR 25 für eine Innenreinigung erstattet.

(3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

(4) Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer in der FV-Versicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und
- die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente) und
- die Herbeiführung eines Versicherungsfalls infolge des Gebrauches eines Mobiltelefon(Handy) ohne Freisprechanlage.

§ 13. Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der VN aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(1b) Bei Personenkraftwagen (TB Nr. 7 Abs. 2) erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeuges, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat (erste Eintragung im Kfz.-Brief). Dies gilt auch dann, wenn das Neufahrzeug mit einer Händlertageszulassung mit einer Dauer von bis zu drei 3 Werktagen zugelassen war. Neupreis ist der vom VN aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung. Die Neupreisentschädigung erfolgt nur dann, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

(2) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.

(3) Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, so ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeugs verminderte Wiederbeschaffungswert.

(4) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung. § 13. Abs. 9 bleibt hiervon unberührt. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ersetzt der Versicherer nur, wenn der VN sie tatsächlich bezahlt hat.

(5) Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern und Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei Personenkraftwagen (TB Nr. 7 Abs. 2) wird auf einen Abzug neu für alt verzichtet. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit das Fahrzeug repariert wurde und der VN sie tatsächlich bezahlt hat. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.

(6) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der VN verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

(8) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

(9) In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Für Wohnmobile und Wohnwagen aller Art gilt abweichend von der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung bei Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitz, Überschwemmung) eine Selbstbeteiligung von EUR 1.500 je Schadenfall, die durch eine vertragliche Vereinbarung gegen Beitragszuschlag auf EUR 500 reduziert werden kann.

Für Wohnmobile aller Art gilt bei Bruchsschäden an der Verglasung zusätzlich zu den sonstigen Selbstbehalten eine Selbstbeteiligung von EUR 500 je Schadenfall.

Ist vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart, so gilt diese auch bei Elementarschäden und bei Bruchsschäden an der Verglasung.

Bei einem Bruchsschaden an der Verglasung des Fahrzeuges wird, außer bei Wohnmobilen aller Art, auf den Abzug einer Selbstbeteiligung verzichtet, wenn der Bruchsschaden nicht durch Austausch der Scheibe, sondern durch eine Verbundglasreparatur behoben wird.

§ 13a. Basler Securitas Assistance

(1) Der Versicherer erbringt für Personenkraftwagen bei Bestehen einer FV-Versicherung (Voll- oder Teilkasko) nach Eintritt eines innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 2a eingetretenen Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen unverzüglich nach ihrer Feststellung als Service oder als Ersatz für vom VN aufgewandte Kosten.

I. Leistungen

(1.1) Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf EUR 100.

(1.2) Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(1.3) Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächst gelegene Fachwerkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf EUR 150; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

Folgende Leistungen werden erbracht, wenn der Schadenort sich außerhalb einer Grenze von 50 km vom ständigen Wohnsitz des VN ereignet (Luftlinie). Diese Leistungen gelten für den VN und die berechtigten Insassen, ausgenommen sind Anhalter:

(1.4.) Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des VN oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 2a.
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des VN, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Die Kosten-erstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1. 200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 20.

(1.5) Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1. 4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich EUR 75 je Übernachtung und Person.

(1.6) Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1. 4 oder 1. 5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für drei Tage zu maximal EUR 50 je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des VN bis zu EUR 350 auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

(1.7) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der VN diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

(1.8) Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des VN.

(1.9) Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

(1.10) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

(1.11) Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des VN und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der VN die Abholung nach Abstimmung mit dem Versicherer selbst, erhält er als Kostenersatz EUR 0,30 je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 50 pro Person.

(1.12) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt der VN auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des VN und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(1.13) Arzneimittelversand

Ist der VN auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem VN erstattet.

(1.14) Kosten für Krankenbesuch

Muss sich der VN auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von EUR 510 je Schadenfall.

(1.15) Krankenrücktransport

Muss der VN infolge Erkrankung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durch-

führung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des VN durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 75 pro Person.

(1.16) Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des VN weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 20 erstattet.

(1.17) Hilfe im Todesfall

Stirbt der VN auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

(1.18) Heimtransport von Haustieren (Hund und Katze)

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles der versicherten Person, die eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus und einem Rücktransport gem. Nr. 1.15 verlangt, organisiert und zahlt der Versicherer die Kosten für den Heimtransport der Haustiere (Hunde und Katzen) der versicherten Person auf dem bestmöglichen Weg und vorbehaltlich der örtlichen, gesetzlichen Zulässigkeit oder Vorschriften bezüglich des internationalen Tiertransportes, sowie der Verfügbarkeit und Bedingungen von Transportgesellschaften. Kann das Haustier nach dem Heimtransport von der versicherten Person oder einem Verwandten nicht versorgt werden, beauftragt und zahlt der Versicherer eine Person, um für das Tier Sorge zu tragen (maximal 15 Tage).

(1.19) Vorzeitige Heimreise im Todes- oder Krankheitsfall einer nahe stehenden Person

Im Falle des Todes oder eines stationären Krankenhausaufenthaltes von mehr als 10 Tagen einer der Versicherten Person nahe stehenden Person (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Ehepartner oder Partner, Kinder und Geschwister), die in Deutschland lebt, und wenn dieses Ereignis während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug stattfindet, erstattet der Versicherer der versicherten Person nachgewiesene Mehrkosten bis zu einem Betrag von EUR 2.500.

(1.20) Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des VN oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

(1.21) Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät der VN auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 250 je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom VN abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

(1.22) Fahrzeugrückholung eines nach Diebstahl wieder aufgefundenen Fahrzeuges.

Wird das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb eines Monats in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden, werden die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers übernommen, der das Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des VN zurückholt. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Wert von EUR 0,20 je km-Entfernung vom Ort des Diebstahls zum Wohnsitz des VN. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der VN bzw. der berechtigte Fahrer zum Zeitpunkt des Wiederauffindens des Fahrzeuges an seinen inländischen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

(2) Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 erstreckt sich auch auf die mit dem versicherten Kraftfahrzeug mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

(3) Benutzt der VN im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

(4) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

(5) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der VN polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

II. Versicherte Person

(1) Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeuges für den VN und die berechtigten Fahrer und Insassen,

(2) Alle für den VN getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Ist der Versicherer gegenüber dem VN von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

(3) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem VN sowie dem Ehe-/Lebenspartner zu. Beim Lebenspartner ist Voraussetzung, dass zwischen ihm und dem VN eine häusliche Gemeinschaft vorliegt, die mit der Meldebestätigung nachgewiesen werden kann.

III. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(1) Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),

(1.1) durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,

(1.2) vom VN vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,

(1.3) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

(2) In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

(2.1) der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten,

(2.2) mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,

(2.3) das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,

VI. Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt

(1) Der VN hat nach Eintritt des Schadenfalles

(1.1) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,

(1.2) sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,

(1.3) den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,

(1.4) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,

(1.5) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

(2) Verletzt der VN eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des VN keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

(3) Hat der VN aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen:

(4) Hat der VN aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 14. Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der VN je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des VN, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom VN voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15. Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13. Abs. 7). Ist die Höhe

eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des VN angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des VN, die nach § 67 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

D. Kraftfahrtunfall-Versicherung

§ 16. Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die KU-Versicherung kann abgeschlossen werden als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem.

(2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)

b) den Fall des Todes

vereinbart sind.

3) Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent.

§ 17. Versicherte Personen

(1) Versicherte Personen sind bei der Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges unter Ausschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim VN als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen oder Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten in und auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeuges im Rahmen des § 18. I. tätig werden.

§ 18. Umfang der Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

(1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeuges- oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

(2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16. Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskel, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 19. Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

(1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewußtseinsstörungen auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassen-Unfallversicherung fällt.

(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

(3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(4) Infektionen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18. II in den

Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

(5) Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

(6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18. II. (1) die überwiegende Ursache ist.

(7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig wodurch diese verursacht sind.

(8) Außerdem gelten die in § 2 b. (3) a bis c aufgeführten Ausschlüsse.

§ 20. Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruches und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gem. § 23. erbracht. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

- a) als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70 %
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
einer Hand im Handgelenk	55 %
eines Daumens	20 %
eines Zeigefingers	10 %
eines anderen Fingers	5 %
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 %
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 %
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
eines Fußes im Fußgelenk	40 %
einer großen Zehe	5 %
einer anderen Zehe	2 %
eines Auges	50 %
des Gehörs auf einem Ohr	30 %
des Geruchs	10 %
des Geschmacks	5 %

- b) bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

- c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

- d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach (2) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach (2) zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Todesfalleistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV (5) verwiesen.

(2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens EUR 5.000. Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung freiwerdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16. (3) Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21. Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22. Fälligkeit der Leistungen

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der VN zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem VN zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer a) bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe. b) c)

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich VN und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des VN angemessene Vorschüsse.

(4) VN und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend Abs.1, seitens des VN innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

(5) Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der VN ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

§ 23. Rentenzahlung bei Invalidität

(1) Soweit bei Invalidität gem. § 20. I. (1) Rentenzahlung vorgesehen ist, ergeben sich für eine Kapitalleistung von EUR 1.000 die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente für	
	Männer	Frauen
65	106,22	87,89
66	110,52	91,34
67	115,08	95,08
68	119,90	99,13
69	125,01	103,52
70	130,41	108,29
71	136,12	113,46
72	142,16	119,08
73	148,57	125,16
74	155,38	131,75
75 und darüber	162,65	138,89

(2) Die Rente wird vom Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im voraus gezahlt.

(3) VN und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

(4) Die in Abs.1 genannten Jahresrentenbeträge beruhen auf den allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland unter Zugrundelegung des nach Maßgabe des § 11e des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzten Rechnungszinses. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

§ 24. Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

(1) Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach § 17. versicherte Person) eines Personenkraftwagens, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des § 18. welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab drittem Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(2) Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung $\frac{1}{3}$ v. T. der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

(3) Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens EUR 50 je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

§ 25. Anwendbares Recht, zuständige Aufsichtsbehörde

(1) Anwendbares Recht

Auf alle Verträge ist ausschließlich das deutsche Recht anwendbar.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der VN an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für das Versicherungswesen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

Stand 01.10.2004

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung

Abkürzungen

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
FV	Fahrzeugversicherung
KfzPfVVO	Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
KH	Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
PfIVersG	Pflichtversicherungsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
TB	Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung
TK	Fahrzeugteilversicherung
VK	Fahrzeugvollversicherung
VN	Versicherungsnehmer+
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WKZ	Wagniskennziffer

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

(1) Für Versicherungsverträge in der KH-, VK-, TK- und KU-Versicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die dem Zulassungsverfahren in Deutschland unterliegen, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

(2) Diese Tarifbestimmungen finden keine Anwendung auf Verträge von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen und auf Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

(3) Soweit im Beitragsteil für das versicherte Risiko keine Tarifbeiträge ausgewiesen sind oder eine erhöhte Gefahr vorliegt, wird der Beitrag auf Anfrage bei der Direktion bestimmt.

2a. Fälligkeit des Beitrages und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages gem. §§ 35, 38 VVG

(1) Der VN hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluss des Vertrags zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheines ausgeschlossen ist.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Die Regelungen zur vorläufigen Deckung (§ 1 AKB) bleiben unberührt.

2b. Verspätete Zahlung des Folgebeitrages gem. §§ 35, 39 VVG

(1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem VN auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Absätzen 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der VN zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrages oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der VN mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der VN in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der VN bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der VN innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Absätze 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht bezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

2c. Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Kalenderjahr, es sei denn, das versicherte Fahrzeug ist mit einem Saisonkennzeichen zugelassen. Die nächste Versicherungsperiode beginnt zum 01.01. des auf den Vertragsabschluß folgenden Jahres. Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt das Versicherungsjahr mit Beginn der Saison.

2d. Zahlungsweise

(1) Die Beiträge des Tarifs sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halbjährlicher Teilzahlung erhöht sich der Versicherungsbeitrag um drei von Hundert, bei vierteljährlicher und monatlicher Teilzahlung um fünf von Hundert. Der Mindestbetrag der halb und vierteljährlichen Teilzahlung beträgt EUR 60, der der monatlichen Teilzahlung beträgt EUR 10.

(2) Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (§ 5 a AKB). Die Erst- oder Folgeprämie ist mit Saisonbeginn oder, wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, ist der Erstbeitrag zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich im Lastschriftverfahren möglich. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden und beruht dieses auf einem Verschulden des VN, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbeitrag sofort fällig.

(4) Für Fahrzeuge, die ein Saison- oder Ausfuhrkennzeichen führen, werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

3. Unterjährige Verträge (Kurtarif)

(1) Für kurzfristige Versicherungsverträge werden bei einer Versicherungsdauer von

bis zu 1 Monat	15 v.H.	bis zu 6 Monate	60 v.H.
bis zu 2 Monate	25 v.H.	bis zu 7 Monate	70 v.H.
bis zu 3 Monate	30 v.H.	bis zu 8 Monate	75 v.H.
bis zu 4 Monate	40 v.H.	bis zu 9 Monate	80 v.H.
bis zu 5 Monate	50 v.H.	bis zu 10 Monate	90 v.H.

des Jahresbeitrages, über 10 Monate der volle Jahresbeitrag berechnet; der Mindestbeitrag beträgt EUR 60. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (§ 4a. Abs. 1 AKB); in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet. Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des VN gem. § 4a. Abs. 1 Satz 4 AKB, wird der Kurtarif angewendet. Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes werden ebenfalls nach Kurtarif abgerechnet.

(2) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlichen Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag EUR 70, bei längerer Dauer für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum weitere EUR 70. Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben VN mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

(3) Punkte 1 und 2 gelten nicht Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

3a. Saisonkennzeichen

(1) Für Verträge für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird der Beitrag für die Dauer der Saison tageweise berechnet.

(2) Wird der Vertrag während der Saison (§ 5 a Abs. 1 AKB) im ersten Versicherungsjahr beendet, wird er wie ein unterjähriger Vertrag entsprechend der Bestimmung der Nr. 3 abgerechnet. Wird der Vertrag außerhalb der Saison (§ 5 a Abs. 2 AKB) beendet, gebührt dem Versicherer der für die Dauer der Saison berechnete Beitrag.

(3) Für Verträge für Wohnwagenanhänger und Oldtimer wird – abweichend von Abs. 1 – der Jahresbeitrag berechnet. Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Saison.

4. Gebühren

Außer den gesetzlichen Abgaben, Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftinzugsverfahrens werden Gebühren nicht erhoben.

5. Versicherungsteuer

(1) In den vom VN zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten.

(2) Der Vomhundertsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem vom VN zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

6a. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller, Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in kW, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Nutzlast, Anzahl der Plätze und Datum der Zulassung auf den VN sind die Eintragungen im Fahrzeugschein, hilfsweise im Fahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben der Kraftfahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7. Absätze 8 und 9) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeuges im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werknahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der VN dem Versicherungsunternehmen die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, dass er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat. Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der KH-Versicherung im Rahmen

des § 34a. Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1629).

(3) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

6b. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen, bei Personenkraftwagen gem. Nr. 7 (2) zusätzlich die unter 6c. Ziffer 3 aufgeführten Merkmale werden - unbeschadet der Regelung in Nr. 28 - die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des VN, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der in Satz 1 bezeichneten Merkmale sowie der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen VN. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

6c. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

(1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

(2) Verändert der VN oder der Versicherte Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt unbeschadet der Regelungen in Nr. 13, 14a bis 14d der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt, sofern nicht durch TB Nr. 14 etwas anderes bestimmt ist..

(3) Der Versicherer ist berechtigt, in der KH-Versicherung und in der FV-Versicherung unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik die Regelungen für

- Regionalklassen (TB Nrn. 8, 11a und 11b)
- Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB Nrn. 16-26)
- Tarifgruppen (TB Nrn. 8 bis 11a.)
- Typklassen (TB Nr. 12)

sowie die in TB Nr. 13 genannten Tarifmerkmale zu ändern, aufzuheben oder durch neue Gefahrenmerkmale zu ergänzen oder

zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist.

(4) Änderungen nach Abs. 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem VN die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9b. AKB belehrt.

7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifs

(1) Krafträder sind Fahrzeuge, die als Kraftrad, Motorrad bzw. Kraftrad, Roller zugelassen sind (mit und ohne Beiwagen) mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

(1a) Leichtkrafträder sind:

- Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm aber nicht mehr als 80 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.
- Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.
- Kleinkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 72 Abs. 2 StVZO).

(1b) Trikes sind als Trikes oder als Personenwagen (offen) zugelassene dreirädrige Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

(1c) Quads sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

(2) PKW sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

(3) Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 PBefG vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196 ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(4) Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

(5a) Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 - BGBl. I S. 875).

(5b) Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(6) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

1. Hotelomnibusse sind auf den Eigentümer oder Pächter eines Hotels zugelassen und werden ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet.

2. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

3. Gelegenheitsverkehr liegt in folgenden Fällen vor:

Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt, wobei die Fahrt wieder an den Ausgangspunkt zurückführen muss.

Ferienzielreisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft anbietet und ausführt. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu befördern und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubringen.

4. Werkomnibusse gehören dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmer und werden ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen eingesetzt. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

5. Lehromnibusse sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen geeignet sind, jedoch ausschließlich zu Lehrzwecken (Fahrschule) verwendet werden.

6. Krankenomnibusse im Sinne des Tarifs sind speziell eingerichtete Kraftomnibusse, die karitativen Einrichtungen, Krankenhäusern oder Heilanstalten gehören und ausschließlich der Beförderung von Kranken oder Verletzten dienen.

(7) Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/ Wohnwagen zugelassene Kraftfahrzeuge.

(8) Oldtimer sind Fahrzeuge mit einem Mindestalter von 30 Jahren

- die von den zuständigen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kultur gutes zugeordnet wurden;
- die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (Fahrzeugschein Ziffer 1 mit der Endnummer xx98) haben;
- denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurde;
- die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen;
- die nicht mehr gebaut werden.

(9) Büro- und Konferenzfahrzeuge sind als Sonder-Kfz. Büro- oder Konferenzfahrzeug zugelassene Kraftfahrzeuge.

(10) Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt

sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

(11) Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(12) Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(13) Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

14) Güterfahrzeuge

(14a) Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Nutzlast von bis zu 1 t. Lastkraftwagen, die erst nach einer entsprechenden Fahrzeugumrüstung mit Nutzlastreduzierung (Ablastung) eine Nutzlast von nicht mehr als 1 t erreichen, gelten nicht als Lieferwagen im Sinne des Tarifs.

Fahrzeuge und Anhänger nach (18) und (22) bleiben hiervon unberührt.

(14b) Lastkraftwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Nutzlast über 1 t.

(14c) Zugmaschinen im Sinne des Tarifs sind für den Transport von Anhängern oder Aufliegern als Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen oder Raupenschlepper zugelassene Fahrzeuge ohne eigene Nutzlast zur Güterbeförderung.

(14d) Anhänger im Sinne des Tarifs sind als solche zugelassene Fahrzeuge zur Güterbeförderung ohne eigenen Antrieb.

(14e) Fahrzeuge und Anhänger nach (18) und (22) bleiben hiervon unberührt.

(15) Werk- und Güterverkehr

(15a) Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

1. Werknahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges.

Als Standort im Sinne des Tarifs gilt die Eintragung im Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerschein.

2. Werkfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(15b) Der freigestellte Güterverkehr wird je nach den tatsächlichen Verhältnissen als Werk- oder gewerblicher Güterverkehr betrachtet.

(15c) Der Privatverkehr wird dem Werknahverkehr gleichgestellt.

(15d) Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1. Güternahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Als Standort im Sinne des Tarifs gilt die Eintragung im Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerschein.

2. Güterfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(15e) Umzugsverkehr im Sinne des Tarifs ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere. (Die Beförderung von Neumöbeln gilt als gewerblicher Güterverkehr.)

(16) Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(17) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

(18) Pferdetransporter sind als Sonder-Kfz. Pferdetransporter zugelassene Lastkraftwagen die ausschließlich zur Beförderung eigener Pferde genutzt werden. Die Beförderung fremder Pferde gilt als gewerblicher Güterverkehr (siehe Nr. 15)

(19) Solar- und Elektroautos im Sinne des Tarifs für Elektro-/Solarfahrzeuge sind als PKW zugelassene Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von 100 km/h und mit einem Verbrauch von höchstens 19 kW/h oder 19 kW für 100 km. Der Strombedarf soll überwiegend aus erneuerbarer Energie gedeckt werden. Solar- und Elektrofahrzeuge mit einer höheren Geschwindigkeit oder einem höheren Verbrauch werden entsprechend ihrer Verwendungsart der Wagniskennziffer 112 oder sonstigen Wagniskennziffern zugeordnet.

B. Besondere Bestimmungen

8. Regionalklassen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge bestimmter Wagnisse (siehe Tabellen) richten sich nach dem Zulassungsbezirk bzw. der Region, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der Regionalklasse der der Zulassungsbezirk gemäß seinem Schadenbedarfsindexwert zugeordnet ist (Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke):

für	PKW			Krafträder	
Sparte	KH	VK	TK	KH	TK
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexpunkte bis unter				
0	84,7	86,8	64,1	81,2	46,4
1	90,7	93,2	71,7	94,8	55,5
2	93,6	98,0	77,4	104,7	69,0
3	95,8	102,0	83,1	131,7	98,9
4	98,3	107,0	89,4	ab 131,7	114,6
5	100,8	112,6	95,2	--	151,8
6	103,9	119,2	104,5	--	241,2
7	106,9	127,4	113,8	--	ab 241,2
8	111,1	ab 127,4	123,5	--	--
9	115,4	--	137,4	--	--
10	120,0	--	154,1	--	--
11	ab 120,0	--	174,7	--	--
12	--	--	190,9	--	--
13	--	--	214,6	--	--
14	--	--	244,5	--	--
15	--	--	ab 244,5	--	--

für	Lieferwagen		
Sparte	KH	VK	TK
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexpunkte bis unter		
0	84,2	95,0	69,1
1	90,1	104,3	89,0
2	97,5	112,6	117,5
3	105,7	ab 112,6	156,0
4	112,8	--	ab 156,0
5	120,3	--	--
6	ab 120,3	--	--

(2) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Mietwagen und Taxen im Sinne dieser Tarifbestimmungen richten sich nach dem Zulassungsbezirk in welchem das Fahrzeug zugelassen wurde. Die Versicherungsverträge werden jeweils nach den Zulassungsbezirken zusammengefasst. Die Zulassungsbezirke werden aufgrund ihrer Einwohnerdichte den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

Einwohnerdichte	Klassengrenzen
Regionalklasse	bis unter
0	77
1	112
2	257
3	730
4	1498
5	2752
6	ab 2752

Diesen Regionalklassen werden die Tarifgruppen R zugeordnet und entsprechend in die Regionalklassen R1 bis R7 unterteilt. Für die folgende Städte gilt abweichend davon eine besondere Zuordnung zu den folgenden Regionalklassen

Regionalklasse (KH-/VK-Versicherung)	Zulassungsbezirk
91	Düsseldorf
92	Frankfurt/Main
93	Köln
94	München
95	Hansestadt Hamburg
Regionalklasse (KH-/VK-/TK-Versicherung)	Zulassungsbezirk
96	Berlin

9a. Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der KH-Versicherung für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen gem. 7 (2)

1. für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 776 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

2. für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

3. für nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

Die Beiträge richten sich nach dem Bezirk, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8. (2) genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

9b. Tarifgruppe B

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen von

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen Öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziff. 1. bis 5. genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Ziff. 6. genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 6. oder 7. unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 6., 7. oder 8. erfüllt haben.

9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziff. 6., 7. oder 8. erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Die Beiträge richten sich nach dem Bezirk, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist und der in Nr. 8 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

(3) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten

- a. in der KH-, VK- und TK-Versicherung für Versicherungsverträge von
 1. Krafträdern mit Ausnahme der unter TB 7 Abs. 1 definierten,
 2. Personenkraftwagen (TB 7 Abs. 2),
 3. Wohnmobilen,
 4. Lieferwagen im Werkverkehr,
- b. in der KH- und VK-Versicherung für Versicherungsverträge von
 1. Krafträder im Sinne von TB 7 Abs. 1,
 2. Lastkraftwagen im Werkverkehr,
 3. Zugmaschinen im Werkverkehr,

jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen, Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern.

9c Tarifgruppe P

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe P gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen von

1. juristischen Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen der Nr. 9 b Abs.1 bis 3 bis zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung sich doch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;
2. Mitarbeiter der in Ziffer 1 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
3. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige der in Ziff.1 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff.2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei Ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff.1 erfüllt haben;
4. Familienangehörige der Mitarbeiter sowie Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziff 1 oder 2 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Die Beiträge richten sich nach dem Bezirk, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist und der in Nr. 8 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

(3) Die Beiträge der Tarifgruppe P gelten

- a. in der KH-, VK- und TK-Versicherung für Versicherungsverträge von
 1. Krafträdern mit Ausnahme der unter TB 7 Abs. 1 definierten,
 2. Personenkraftwagen (TB 7 Abs. 2),
 3. Wohnmobilen,
 4. Lieferwagen im Werkverkehr,

b. in der KH- und VK-Versicherung für Versicherungsverträge von

1. Krafträder im Sinne von TB 7 Abs. 1, jeweils mit Ausnahme von Selbstfahrrvermietfahrzeugen, Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern.

9d. Tarifgruppe F

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten in der KH- und VK-Versicherung für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen gem. 7 (2), sofern der VN mit einem Kind, das bei Versicherungsbeginn nicht älter als 15 Jahre ist, in häuslicher Gemeinschaft lebt und es sich hierbei um das älteste Kind im Haushalt handelt. Als Kinder gelten leibliche, Stief- und Adoptivkinder. Der Versicherer ist berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern (Auszug Familienbuch, Meldebescheinigung).

(2) Weitere Voraussetzung ist, dass das VN-Alter mindestens 24 Jahre beträgt und das Fahrzeug nicht von Personen unter 24 Jahren geführt wird.

10. Tarifgruppe R und N

(1) Für die in Nr. 8 genannten Fahrzeuge gelten – unbeschadet der Regelungen in der Nr. 9 a bis 9 d – die Beiträge der Tarifgruppe R.

Sie richten sich für Versicherungsverträge von Pkw außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem der versicherte Pkw zugelassen ist, und der in Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen und Krafträdern sowie von Mietwagen und Taxen richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(2) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht den Tarifgruppen A, B oder R zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

11a. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen in der KH- und FV-Versicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit es die Zuordnung zur

Tarifgruppe F betrifft, wird ausschließlich darauf abgestellt, ob die Voraussetzung gem. 9d (1) bei Vertragsabschluß erfüllt war.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Bei einer Standortverlegung ist auf das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens gemäß § 27 Abs. 2 StVZO abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der VN entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B und P erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9a. bis 9c. schriftlich nachgewiesen sind.

Der VN ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der VN schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, das Doppelte des Beitrages, der nach richtiger Zuordnung erhoben wird. Dem VN bleibt es nachgelassen nachzuweisen, dass dem Versicherer durch die Verletzung der Anzeigenobliegenheit kein Schaden entstanden ist. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

11b. Änderung der Zuordnung einer Region

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der KH- und in der FV-Versicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Deckungsart getrennt – bei Pkw die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke, bei Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Krafträdern, die Indexwerte des Schadenbedarfs der Regionen. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke, von Lieferwagen und Krafträdern sowie von Mietwagen und Taxen die Regionen, werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regional-klassen (TB Nr. 8) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes zu einer Regional-klasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs des Zulassungsbezirkes die in Nr. 8. festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu den Regionalklassen nach Abs. 2 Satz 1, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem VN mitgeteilt.

(4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirks bzw. einer Region gem. Abs. 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der VN den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6c. Abs. 3 und TB Nr. 12. sowie §§ 9a. und 9c. AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12. Typklassen

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Selbstfahrervermietfahrzeugen (nur Pkw) sowie Mietwagen und Taxen richtet sich in der KH-, FV- und TK-Versicherung nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden.

(2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der KH-, der VK- und der TK-Versicherung zum 01. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik).

Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Abs. 3 genannten Typklassen zugeordnet.

(3) Die Fahrzeugtypen werden aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

für	PKW (vgl. TB 7 (2)) Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer- vermietfahrzeug Pkw		
Sparte	KH	VK	TK
Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte bis unter		
10	49,5	39,5	36,4
11	61,9	53,1	47,5
12	71,6	62,7	56,3
13	79,8	69,0	65,3
14	86,6	74,3	75,2
15	92,0	80,2	87,5
16	97,7	88,3	97,2
17	103,7	96,8	109,7
18	110,4	105,5	122,2
19	118,0	116,5	133,6
20	125,4	125,2	147,8
21	133,3	135,9	166,4
22	144,0	145,3	183,6
23	165,4	156,2	210,9
24	196,0	169,6	241,7
25	ab 196,0	184,3	271,8
26	--	206,3	306,7
27	--	232,3	354,9
28	--	276,4	416,5
29	--	330,1	487,0
30	--	377,5	628,8
31	--	438,7	763,9
32	--	516,6	975,5
33	--	696,7	ab 975,5
34	--	ab 696,7	--

(4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs des Fahrzeugtyps die in Abs. 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Abs. 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem VN mitgeteilt.

(6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Abs. 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der VN den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In der Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6c Abs. 4 und TB Nr. 11b Abs. 4 sowie die §§ 9a und 9c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

13. Zusätzliche Tarifmerkmale

(a) Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 7 (2) richtet sich der Beitrag in der KH- und FV-Versicherung zusätzlich nach folgenden Tarifmerkmalen:

- Jährliche Kilometerleistung
- Nächtlicher Abstellplatz
- Alter und Geschlecht des VN
- Alter und Geschlecht zusätzlicher Nutzer
- Ausschließliche Fahrzeugnutzung durch den VN oder VN und Partner bzw. bei Firmen mit Einzel- und/oder Partnernutzung
- Fahrzeugalter bei Zulassung auf den VN
- Wohnverhältnis
- Dauer des Vertrages
- Bündelung
- Finanzierung
- Bestehen einer FV-Versicherung
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (KBA-Auskunft)
- Werksangehöriger von Kraftfahrzeugherstellern

(b) Für Krafträder (Nr. 7.1; WKZ 003) gelten die Merkmale Nächtlicher Abstellplatz, Alter und Geschlecht des VN bzw. des zusätzlichen Nutzers, Vertragsdauer und Bündelung. Zusätzlich gilt für diese Risiken das Merkmal Fahrzeughersteller.

(c) Das Merkmal Abweichende Haltereigenschaft gilt für alle Wagnisse des Tarifes.

(1) Jährliche Kilometerleistung

Für Personenkraftwagen richtet sich der Beitrag nach der vom VN anzugebenden jährlichen Fahrleistung (Kilometerleistung). Es gilt folgende Zuordnung:

Jährliche Fahrleistung

bis	9.000 km
bis	12.000 km
bis	15.000 km
bis	20.000 km
bis	25.000 km
bis	30.000 km
bis	50.000 km
bis	70.000 km
über	70.000 km

Die Zuordnung eines Vertrages zu einer Kilometerklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Kalenderjahr oder ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, berechnet sich die jährliche Fahrleistung aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung der jeweils zugrunde liegenden kurzfristigen Zeiten bzw. Saisonzeiten.

Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Kilometerklasse notwendigen Angaben – dazu gehört auch der Kilometerstand – bei Abschluss des Vertrages, gilt die höchste Kilometerklasse als vereinbart.

(2) Nächtlicher Abstellplatz

Das Merkmal wird für Personenkraftwagen und Krafträder berücksichtigt, wenn das Fahrzeug nachts in einer abschließbaren Einzel-/Doppelgarage bzw. in einer abschließbaren Gitterbox in einer Sammelgarage (Hoch- oder Tiefgarage) abgestellt wird.

Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt der Beitrag ohne dieses Merkmal als vereinbart.

(3) Alter und Geschlecht des VN

Das Merkmal berücksichtigt für Verträge von Personenkraftwagen und Krafträdern das Alter und Geschlecht des VN nach folgender Einteilung:

Bis 19 Jahre männlich

bis 19 Jahre weiblich

20 bis 21 Jahre männlich

20 bis 21 Jahre weiblich

22 bis 23 Jahre männlich

22 bis 23 Jahre weiblich

24 bis 29 Jahre

über 29 Jahre

Das Merkmal kommt nur zur Anwendung, sofern es sich bei dem VN um eine natürliche Person handelt.

Die Einstufung in die Altersgruppen wird jährlich zur Hauptfälligkeit aktualisiert.

Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, ergibt sich der Beitrag aus der Klasse bis 19 Jahre männlich.

(4) Alter und Geschlecht zusätzlicher Nutzer

Für Personenkraftwagen und Krafträder sind die berechtigten Fahrzeugnutzer des versicherten Fahrzeugs für VN, die natürliche Personen sind, nach folgender Tabelle festzulegen und ggf. Name, Geburtsdatum und Geschlecht des Nutzers anzugeben:

Einzelnutzer (VN)

VN und Partner

Festgelegte Nutzer

Beliebiger Nutzer (jüngster Nutzer über 30 Jahre alt)

Beliebiger Nutzer (jüngster Nutzer 24 bis 30 Jahre alt)

Beliebiger Nutzer (jüngster Nutzer unter 24 Jahre alt)

Das Merkmal unterscheidet für juristische Personen folgende Einteilung:

Firma mit Einzelnutzung

Firma mit Einzel- und Partnernutzung

Firma ohne festgelegte Nutzer

Die Zuordnung beeinflusst die Beitragberechnung. Andere als die ausdrücklich festgelegten Fahrzeugnutzer dürfen das versicherten Fahrzeug nicht fahren (siehe auch TB 14).

Das Merkmal zusätzlicher Nutzer richtet sich jeweils nach Alter und Geschlecht des jüngsten männlichen und/oder weiblichen Nutzers:

bis 19 Jahre männlich

bis 19 Jahre weiblich

20 bis 21 Jahre männlich

20 bis 21 Jahre weiblich

22 bis 23 Jahre männlich

22 bis 23 Jahre weiblich

24 bis 29 Jahre

über 29 Jahre

Bei Firmen mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung richtet sich der Beitrag nach Alter und Geschlecht des Einzelnutzers und gegebenenfalls seines Partners.

Ist eine beliebige Nutzung vereinbart, richtet sich die Zuordnung nach dem Alter des jüngsten möglichen Nutzers:

unter 24 Jahren nach dem Beitrag

der Altersgruppe bis 19 Jahre männlich

ab 24 Jahren nach dem Beitrag

der Altersgruppe bis 29 Jahre

ab 30 Jahren nach dem Beitrag

der Altersgruppe über 29 Jahre

Die Einstufung in die Altersgruppen wird jährlich zur Hauptfälligkeit aktualisiert.

Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Ehe-/Lebenspartner.

Für Verträge, die sich in einer Versicherungsart in der Schadenfreiheits- bzw. Schadenklasse SF 1/2, S, 0 oder M befinden, werden Alter und Geschlecht des Fahrzeugnutzers (VN oder zusätzlicher Nutzer) mit den negativsten Risikomerkmale zugrunde gelegt. Dies gilt in der FT-Versicherung entsprechend, wenn und solange sich die KH-Versicherung in einer der genannten Schadenfreiheits- bzw. Schadenklassen befindet.

(5) Ausschließliche Fahrzeugnutzung durch den VN oder VN und Partner bzw. bei Firmen mit Einzel- und/oder Partnernutzung

Die Zuordnung zu diesem Merkmal erfolgt, sofern der Personenkraftwagen ausschließlich vom VN bzw. VN und seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- / Lebenspartner bzw. dem namentlich genannten Einzelnutzer ge-

nutzt wird. Das Merkmal findet keine Berücksichtigung, sofern und solange ein Nutzer unter 24 Jahre alt ist.

Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllt. Das Merkmal findet keine Berücksichtigung, sofern und solange ein Nutzer unter 30 Jahre alt ist. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Ehe-/Lebenspartner.

(6) Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer

Für Personenkraftwagen richtet sich der Beitrag nach dem Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer. Es gilt folgende Einteilung:

unter 1 Jahr

unter 3 Jahren

unter 5 Jahren

unter 7 Jahren

ab 7 Jahren.

Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Altersklasse notwendigen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die höchste Altersklasse als vereinbart.

(7) Wohnverhältnis

(7a) Selbstgenutztes Wohneigentum

Für Personenkraftwagen kommt das Merkmal zur Anwendung, wenn der VN oder sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- / Lebenspartner ein in seinem Eigentum befindliches Ein- / Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung als Hauptwohnsitz selbst nutzen.

Das Merkmal unterscheidet, ob eine Sturm- oder Leitungswasserversicherung bei der Basler Securitas oder dem Deutschen Ring vorhanden ist bzw. anderweitig besteht.

Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllt. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Ehe-/Lebenspartner.

(7b) Angemietetes Ein-/Zweifamilienhaus

Für Personenkraftwagen kommt das Merkmal zur Anwendung, wenn der VN oder sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- / Lebenspartner ein angemietetes Ein- oder Zweifamilienhaus als Hauptwohnsitz selbst nutzen.

Voraussetzung der Anwendung ist, dass auf dem angemieteten Grundstück eine abschließbare Einzel- oder Doppelgarage oder ein Carport vorhanden ist. Zusätzlich muss eine Hausratversicherung bei der Basler Securitas oder dem Deutschen Ring bestehen.

Das Merkmal kommt bei juristischen Personen nur zur Anwendung, wenn als Fahrzeugnutzer Firma mit Einzelnutzung bzw. mit Einzel- und Partnernutzung vereinbart ist und der Einzelnutzer und ggf. sein Partner die Voraussetzungen erfüllt. Als Partner gilt der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Ehe-/Lebenspartner.

(8) Dauer des Vertrages (VN ist natürliche Person)

Für Personenkraftwagen und Krafträder berücksichtigt das Merkmal die Dauer des Bestehens des Kraftfahrt-Versicherungsvertrages bei der Basler Securitas nach folgender Einteilung:

unter 3 Jahre

ab 3 Jahre

ab 7 Jahre

Die Zuordnung des Vertrages zur Einstufung in diese Gruppen wird jährlich zur Hauptfälligkeit aktualisiert.

(9) Bündelung (VN ist natürliche Person)

Für Personenkraftwagen und Krafträder (Wkz 003) kommt das Merkmal zur Anwendung, wenn und solange für den VN und/oder seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner mindestens 2 weitere Sparten (Sach, Unfall oder Haftpflicht) bei der Basler Securitas und/oder dem Deutschen Ring versichert sind. Nicht berücksichtigt wird hierbei das Bestehen einer Wohngebäudeversicherung (Feuer, Sturm, Leitungswasser).

(10) Finanzierung

Für Personenkraftwagen kommt das Merkmal in der Vollkaskoversicherung zur Anwendung, wenn das Fahrzeug geleast wurde. Das Merkmal ist gültig, solange der Leasingvertrag Bestand hat.

(11) Bestehen einer FV-Versicherung

Der Beitrag in der KH-Versicherung für Personenkraftwagen richtet sich nach dem Bestehen einer Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung. Dieses Merkmal kommt nicht zur Anwendung, wenn und solange das Merkmal gem. Ziffer (8) und / oder (9) zur Anwendung kommt.

(12) Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (KBA-Auskunft)

Für Verträge von Personenkraftwagen mit ausschließlicher Nutzung durch VN reduziert sich der Beitrag bei Versicherungsnehmern in den Altersklassen gem. (3)

20 bis 21 Jahren männlich/weiblich

22 bis 23 Jahren männlich/weiblich

bei Vorlage einer negativen Auskunft aus dem Verkehrszentralregister. Voraussetzung der Anrechnung ist, dass der VN seit mindestens 2 Jahren im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B ist und der Vertrag sich in einer Schadenfreiheitsklasse ab SF 1 befindet. Das Ausstellungsdatum der Auskunft darf nicht älter als 4 Wochen sein und darf nicht mehr als 4 Wochen vor Versicherungsbeginn liegen.

(13) Werksangehörige von Kraftfahrzeugherstellern

Für Personenkraftwagen wird das Merkmal berücksichtigt, wenn die Zulassung auf einen Werksangehörigen eines Kraftfahrzeugherstellers als VN erfolgte und sofern der VN den Personenkraftwagen als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughersteller erworben und die KH-Versicherung bei dem gleichen Versicherer abgeschlossen wurde. Der Beitragsnachlass ist bis zu 2 Jahren nach dem Erstzulassungsdatum gültig. Die Nachlassberechtigung ist durch Einreichung einer Arbeitgeberbescheinigung des Kraftfahrzeugherstellers oder einer Fotokopie der Neuwagenrechnung mit Angabe des Werksangehörigenrabattes nachzuweisen. Der Nachweis ist bei jedem Fahrzeugwechsel neu zu führen. Der Nachlass wird nur für ein Fahrzeug gewährt.

(14) Fahrzeughersteller

Die Beiträge für Krafträder (WKZ 003) sind abhängig vom Merkmal Fahrzeughersteller.

(15) Abweichende Haltereigenschaft

Das Merkmal wird für alle Wagnisse des Tarifs berücksichtigt, wenn das Fahrzeug nicht auf den VN zugelassen ist und die Fahrzeugzulassung nicht auf

- Eheleute / Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Wohnsitz im VN/Partner-Tarif gem. (5),
 - ein behindertes Kind,
 - einen Werksangehörigen,
 - eine Firma (VN ist Privatperson),
 - eine Privatperson (VN ist Firma),
- erfolgte.

14. Verpflichtung zur Mitteilung zu Änderungen von Merkmalen gem. 13

(1) Der VN ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich davon zu unterrichten, wenn

- a. die angegebene jährliche Kilometerleistung überschritten wird;
- b. der nächtliche Abstellplatz in der angegebenen Form nicht mehr genutzt wird;
- c. sich der Fahrzeugnutzer (ggf. Nutzerkreis) oder durch eine Änderung der Nutzer auch Alter und/oder Geschlecht des jüngsten Nutzers ändert;
- d. das Fahrzeug nicht mehr ausschließlich durch den VN bzw. VN und Partner genutzt werden;
- e. sich bei Firmen mit Einzel- bzw. Partnernutzung der vereinbarte Einzelnutzer bzw. dessen Partner ändert;
- f. sich eine Änderung der Zuordnung zu den Wohnverhältnissen ergibt.

(1a) Bei Änderung der jährlichen Kilometerleistung wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach dem Tarif berechnet, der der geänderten jährlichen Kilometerleistung entspricht. Bei allen anderen Änderungen erfolgt die Vertragsänderung ab Eingang der Anzeige beim Versicherer bzw. bei Änderungen des Wohnverhältnisses oder des nächtlichen Abstellplatzes ab dem Datum, an dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit die Angaben für die Zuordnung zu den Merkmalen gem. Nr. 13 zu prüfen und vom VN entsprechende Nachweise anzufordern. Kommt der VN der Aufforderung des Versicherers nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode so berechnet, als wenn das Merkmal nicht vorhanden wäre bzw. bezüglich der jährlichen Kilometerleistung erfolgt die Berechnung nach der höchsten Kilometerklasse bzw. beim Merkmal Alter und Geschlecht des jüngsten Nutzers nach dem Beitrag der Klasse bis 19 Jahre männlich.

(3) Wurden dem Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des VN Tarifmerkmale zugrunde gelegt, die nicht zutrafen und/oder wurden diese Zuordnungen während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten,

- a. wird der Beitrag bei der jährlichen Kilometerleistung rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der bei richtiger Zuordnung geltenden Kilometerklasse berechnet und die Differenz nacherhoben. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode erhoben, die sofort fällig ist und nach der zutreffenden

Kilometerklasse berechnet wird.

- b. wird der Beitrag der übrigen Merkmale, mit Ausnahme der Nutzereigenschaft, ab Vertragsbeginn nach dem bei richtiger Zuordnung geltenden Beitrag berechnet und die Differenz nacherhoben. Bezüglich des nächtlichen Abstellplatzes bzw. des Wohnverhältnisses kann die Umstellung des Vertrages auch zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die nicht angezeigte Änderung wirksam wurde und der VN diesen späteren Zeitpunkt dem Versicherer nachweist. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode erhoben, die sofort fällig ist und nach dem zutreffenden Beitrag berechnet wird.
- c. wird der Beitrag bei festgestellter Nutzung durch eine andere Person oder einen anderen Nutzerkreis ab dem Datum der Feststellung auf den der geänderten Nutzung entsprechenden Tarif umgestellt. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode erhoben, die sofort fällig ist und nach dem zutreffenden Beitrag berechnet wird. Auf die Vertragsstrafe in Höhe des Jahresbeitrages wird verzichtet, sofern der VN nachweist (Polizei/unabhängiger Zeuge), dass er oder sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner sich während der Fahrt ebenfalls im KFZ befunden hat und es sich bei dem Fahrer um ein mit im Haushalt des VN lebendes Kind (Sohn/Tochter) handelte. Bei Firmen mit Einzel- bzw. Partnernutzung wird auf die Vertragsstrafe verzichtet, wenn das Fahrzeug von einem Arbeitnehmer des VN im Umkreis von 50 km des gewöhnlichen Firmensitzes gefahren wird.
- d. Bezüglich Absätze a. bis c. werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 25 VVG ausgeschlossen. Weiterhin werden bei mehreren schuldhaften Falschangaben nach den Absätzen a-c die Strafbeiträge einzeln berechnet und können vom Versicherer mit der Entschädigungsleistung aus der FV-Versicherung verrechnet werden.

15. Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

(1) Unbeschadet einer Zuschlagsregelung im Beitragsteil werden für die nachgenannten Sonderwagnisse und erhöhten Risiken Zuschläge in der Kraftfahrthaftpflicht und -Fahrzeugversicherung erhoben, die auf Anfrage von der Direktion festgelegt werden, und zwar für:

1. für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Vorschriften erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird;
 2. für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 22. Juli 1985 und/oder die Beförderung wassergefährlicher Stoffe gemäß dem "Katalog wassergefährdender Stoffe" (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit;
 3. für Fahrzeuge mit überdurchschnittlichem Wert, ungewöhnlichen Sonderausstattungen, Spezialkarosserien, Ladekränen oder mit ungewöhnlichem Einsatzzweck bzw. mit überdurchschnittlicher Nutzung;
 4. für Spezialfahrzeuge aller Art, insbesondere Tank-, Silo- und Thermowagen;
 5. für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelauflieger);
 6. für Fahrzeuge, bei denen VN und Halter nicht identisch sind;
 7. für Lieferwagen und Personenkraftwagen, die überwiegend zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, insbesondere der Beförderung von eigenen oder fremden Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden (hierzu gehören insbesondere Fahrzeuge für Auslieferungs- und Kurierdienste oder von Genehmigungspflicht freigestellte Mietwagen);
 8. für Fahrzeuge mit Einsatz auf Flugfeldern, in chemischen oder biologischen Fabriken, Raffinerien und mit vergleichbar erhöhten Risikoverhältnissen.
- (2) Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhr- oder Oldtimerkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

16. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(1) Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und VK-Versicherung richtet sich der Beitrag der unter Abs. 2 genannten Fahrzeuge nach Schadenfreiheitsklassen, deren Voraussetzungen für beide Versicherungsarten unabhängig voneinander ermittelt werden.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in die-

ser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr, jeweils separat für die KH- und VK-Versicherung, in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse			
	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
25 und mehr Kalenderjahre	SF25	--	--	--
24 Kalenderjahre	SF24	--	--	--
23 Kalenderjahre	SF23	--	--	--
22 Kalenderjahre	SF22	--	--	--
21 Kalenderjahre	SF21	--	--	--
20 Kalenderjahre	SF20	--	--	--
19 Kalenderjahre	SF19	--	--	--
18 Kalenderjahre	SF18	--	--	--
17 Kalenderjahre	SF17	--	--	--
16 Kalenderjahre	SF16	--	--	--
15 Kalenderjahre	SF15	--	--	--
14 Kalenderjahre	SF14	--	--	--
13 Kalenderjahre	SF13	--	SF13	--
12 Kalenderjahre	SF12	--	SF12	--
11 Kalenderjahre	SF11	--	SF11	--
10 Kalenderjahre	SF10	SF10	SF10	--
9 Kalenderjahre	SF9	SF9	SF9	--
8 Kalenderjahre	SF8	SF8	SF8	--
7 Kalenderjahre	SF7	SF7	SF7	--
6 Kalenderjahre	SF6	SF6	SF6	--
5 Kalenderjahre	SF5	SF5	SF5	--
4 Kalenderjahre	SF4	SF4	SF4	--
3 Kalenderjahre	SF3	SF3	SF3	SF3
2 Kalenderjahre	SF2	SF2	SF2	SF2
1 Kalenderjahr	SF1	SF1	SF1	SF1

Unter die genannten Gruppen fallen die folgenden Fahrzeuge:

- A. Personenkraftwagen
- B. Zweiräder (mit Ausnahme von Klein- und Leichtkraft-
rädern / -rollern), Trikes, Quads, Wohnmobile,
Bürofahrzeuge, Taxen und Mietwagen
- C. Lieferwagen
- D. Leichtkrafträder / -roller sowie Lkw, Zugmaschinen,
Kraftomnibusse und Krankenwagen
(soweit nicht TB 16 Abs. 9 zutrifft.)

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunterneh-

men Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat. In der VK-Versicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine TK-Versicherung bestanden hätte oder wenn der VN das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 158 c Abs. 4 VVG in Anspruch nimmt. Bei einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung gilt dies auch für den Teil des Schadens, der nach § 13. Abs. 9. AKB in der TK-Versicherung nicht ersetzt wird.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung der VN dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen in der KH-Versicherung geringer als EUR 500, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den VN über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des VN auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 12 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gem. Abs. 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuftter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.

(7) Einstufung für Personenkraftwagen

1. Der VN kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen in der KH-Versicherung verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird, wenn

a. Zweitwagenregelung:

auf denselben VN bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Einstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse gemäß Nr. 18 führen würden, oder

b. Ehegattenregelung:

auf den Ehegatten des VN bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Rückstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse gem. Nr. 18 führen würden und der VN nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, USA, Kanada oder Japan erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Personenkraftwagen berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie der Fahrerlaubnis zu führen, oder

c. Führerscheinregelung

der VN nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, USA, Kanada oder Japan erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie der Fahrerlaubnis zu führen, oder

d. Sondereinstufung für Fahranfänger

auf ein Elternteil des VN ein Personenkraftwagen zugelassen ist, dessen KH-Versicherungsvertrag sich mindestens in Schadenfreiheitsklasse SF2 bei der Basler Securitas befindet und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Rückstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse führen würden.

Die Zuordnung des Vertrages zur Klasse SF 1/2 ist ausgeschlossen, wenn für ein Elternteil des VN ein weiterer KH-Versicherungsvertrag für einen Personenkraftwagen besteht oder bestand, der sich in einer Schadenklasse befindet bzw. befand oder aufgrund von Schäden im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse eingestuft würde, bzw. worden wäre.

Weiterhin ist die Zuordnung des Vertrages zur Klasse SF 1/2 ausgeschlossen, wenn der Bezugsvertrag eine Sondereinstufung gem. Ziffer (7) 2. erfahren hat und zusätzlich weniger als 4 Jahre besteht.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, wird der Vertrag ab Eingang der Meldung so behandelt, als wäre er bei Abschluss gem. Nr. 16 Abs. 7 bzw. Nr. 19 eingestuft worden.

2. Der Versicherer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen in der KH-Versicherung eine Sondereinstufung vornehmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. auf denselben VN oder seinem, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner ist bereits ein Personenkraftwagen (Erstfahrzeug) zugelassen und bei der Basler Securitas versichert und
- b. VN von Erst- und Zweitfahrzeug ist eine natürliche Person und das Fahrzeug ist auf ihn oder seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen und
- c. Zweit- und Erstfahrzeug müssen im aktuellen Tarif (Partner-Tarif oder mit alleiniger Nutzung durch VN) laufen (Nr. 13 Ziffer 5) und
- d. die jährliche Kilometerleistung des Zweitfahrzeuges beträgt maximal 15.000 km .

Die Sondereinstufung regelt sich nach folgender Tabelle:

Erstfahrzeug in Klasse	Zweitfahrzeug in Klasse
SF 2 bis SF 5	SF 2
SF 6 bis SF 10	SF 3
SF 11 bis SF 17	SF 4
SF 18 bis SF 25	SF 5
ab SF 26	SF 6

Eine Sondereinstufung ist ausgeschlossen, wenn das Erstfahrzeug eine Sondereinstufung gem. Ziffer (7) Nr. 2 erfahren hat.

Erhält der Versicherer Kenntnis, dass das Erst- und/oder Zweitfahrzeug nicht ausschließlich durch den VN oder seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/ Lebenspartner gem. Nr. 13.5 gefahren wurde, erfolgt zum Datum der Kenntnisnahme die Umstellung des Vertrages für das Zweitfahrzeug gem. der geänderten Nutzerregelung und die Umstellung in die SF-Klasse, die sich bei einer Einstufung gem. TB 16.7 ergeben hätte. Weiterhin wird abweichend von Nr. 14 Ziffer 3d. ein doppelter Jahresbeitragsbeitrag auf Basis des neuen Tarifbeitrages erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 25 VVG ausgeschlossen.

(8). Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zur KH-Versicherung für ein Kraftrad (Nr. 7 (1) oder ein Wohnmobil (Nr. 7 (7) wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn

- a. auf denselben VN bereits ein Personenkraftwagen bei der Basler Securitas zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder
- b. auf den Ehegatten des VN bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist und bei der Basler Securitas versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist und der VN nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, USA, Kanada oder Japan ausgestellt wurde, seit einem Jahr zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist

Fällt der Versicherungsvertrag für den Personenkraftwagen weg oder wird er bei einer anderen Gesellschaft abgeschlossen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag für das Kraftrad oder Wohnmobil zum Zeitpunkt des Wegfalls so stellen, als wäre er bei Abschluss gemäß Nr. 19 eingestuft worden.

(9) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

1. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen führen,
2. von Kraftfahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen und
3. für amtlich abgestempelte rote Kennzeichen.

17. Anrechnung von schadenfreien

Zeiten in der Fahrzeugvollversicherung

(1) Bei Abschluss einer VK-Versicherung für einen

- Personenkraftwagen gem. TB Nr. 7 (2),
- ein Kraftrad gem. TB Nr. 7 (1),
- einen Lieferwagen im Werkverkehr (ohne Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl oder Gefahrgut),
- ein Wohnmobil oder
- ein Bürofahrzeug

für die Dauer eines Jahres erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse der KH-Versicherung für dieses Fahrzeug. Erreicht der VN die für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse 1/2 erforderliche Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Vertrages, so ist Nr. 16. Abs. 7, Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Hat für das gleiche oder für das gem. Nr. 26 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine VK-Versicherung bestanden, so erfolgt die Einstufung nach Nr. 25a. Gleiches gilt bei einer Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter gemäß Nr. 28.

18. Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gelten in der KH-Versicherung auch die Schadenklassen S und M.

19. Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gem. Nr. 16 und Nr. 17 bzw. in die Schadenklassen (S und M) gem. Nr. 18 nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

20. Beitragssätze

(1) Der Beitrag beträgt

1. für Personenkraftwagen

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz	
	KH	VK
SF25	30	30
SF24	30	30
SF23	30	30
SF22	30	30
SF21	35	35
SF20	35	35
SF19	35	35
SF18	35	40
SF17	35	40
SF16	35	40
SF15	40	40
SF14	40	40
SF13	40	45
SF12	40	45
SF11	45	45
SF10	45	50
SF9	45	50
SF8	50	55
SF7	50	60
SF6	55	60
SF5	55	65
SF4	60	70
SF3	70	80
SF2	85	85
SF1	100	100
SF1/2	140	115
S	230	--
0	245	200
M	275	275

2. für Klein- und Leichtkrafträder / -roller

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz	
	KH	VK
SF3	45	45
SF2	45	45
SF1	50	50
SF1/2	70	70
0	100	100
M	285	285

3. für Zweiräder (außer Leichtkrafträder / -roller), Trikes, Quads
in Schadenfreiheitsklasse

	Beitragssatz	
	KH	VK
SF10	50	55
SF9	50	65
SF8	55	65
SF7	55	65
SF6	60	70
SF5	70	70
SF4	75	75
SF3	80	95
SF2	90	100
SF1	100	100
SF1/2	125	125
0	210	160
M	285	220

4. für Wohnmobile und Bürofahrzeuge
in Schadenfreiheitsklasse

	Beitragssatz	
	KH	VK
SF10	65	55
SF9	70	55
SF8	70	60
SF7	70	65
SF6	75	65
SF5	75	65
SF4	80	75
SF3	85	85
SF2	95	90
SF1	100	100
SF1/2	115	105
0	140	170
M	285	220

5. für Taxen und Mietwagen

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz	
	KH	VK
SF10	40	55
SF9	45	60
SF8	50	60
SF7	50	65
SF6	60	70
SF5	65	70
SF4	75	80
SF3	75	80
SF2	85	95
SF1	100	100
SF1/2	110	105
0	120	120
M	130	150

6. für Lieferwagen

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz	
	KH	VK
SF13	35	50
SF12	40	55
SF11	40	55
SF10	40	55
SF9	40	55
SF8	40	55
SF7	40	55
SF6	40	55
SF5	50	55
SF4	55	65
SF3	55	70
SF2	70	70
SF1	75	80
SF1/2	85	85
0	100	100
M	115	115

7. für Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse und Krankenwagen
in Schadenfreiheitsklasse

	Beitragssatz	
	KH	VK
SF3	40	55
SF2	55	75
SF1	70	80
SF1/2	70	80
0	100	100

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

(2) Verschweigt der VN das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag, zu berechnen, der nach richtiger Einstufung für das erste Versicherungsjahr hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von Nr. 16 Abs.7, Nr. 26 und Nr. 28.

21 Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der Nr. 16 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

1. Personenkraftwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 u.m. Schäden	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF25 *	SF22 *	SF22 *	SF4	SF10	M	M
SF24	SF11	SF15	SF4	SF8	M	M
SF23	SF10	SF15	SF4	SF8	M	M
SF22	SF10	SF14	SF4	SF8	M	M
SF21	SF10	SF13	SF4	SF7	M	M
SF20	SF9	SF12	SF3	SF6	M	M
SF19	SF9	SF11	SF3	SF5	M	M
SF18	SF7	SF10	SF3	SF5	M	M
SF17	SF7	SF9	SF2	SF5	M	M
SF16	SF6	SF9	SF2	SF4	M	M
SF15	SF6	SF9	SF2	SF4	M	M
SF14	SF6	SF8	SF2	SF4	M	M
SF13	SF5	SF8	SF2	SF3	M	M
SF12	SF5	SF7	SF1	SF3	M	M
SF11	SF5	SF6	SF1	SF2	M	M
SF10	SF4	SF6	SF1	SF2	M	M
SF9	SF4	SF5	SF1	SF2	M	M
SF8	SF3	SF4	SF1	SF1	M	M
SF7	SF3	SF4	SF1	SF1	M	M
SF6	SF3	SF3	SF1	SF1/2	M	M
SF5	SF2	SF2	SF1/2	SF1/2	M	M
SF4	SF2	SF2	SF1/2	0	M	M
SF3	SF1	SF1	S	0	M	M
SF2	SF1	SF1	S	M	M	M
SF1	SF1/2	SF1/2	0	M	M	M
SF1/2	0	0	M	M	M	M
S	M	--	M	--	M	--
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* Sonderrückstufung gilt nur bei Fortbestand des Vertrages bei der Basler Securitas. Bei Versichererwechsel erfolgt davon abweichend die Umstufung in KH SF11 und VK nach SF 20, die Bestätigung an den Nachversicherer erfolgt dann ohne Berücksichtigung der in der Tabelle ausgewiesenen Sonderrückstufung.

2. Leichtkrafträder / -roller

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 u.m. Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF3	SF1/2	SF1/2	0	0	M	M
SF2	0	0	0	0	M	M
SF1	0	0	0	0	M	M
SF1/2	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3. Zweiräder (außer Leichtkrafträder / -roller), Trikes, Quads, Wohnmobile, Bürofahrzeuge

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 u.m. Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF1/2	SF3	0	0	M	M
SF9	SF1/2	SF1	0	0	M	M
SF8	SF1/2	SF1	0	0	M	M
SF7	SF1/2	SF1/2	0	0	M	M
SF6	SF1/2	SF1/2	0	0	M	M
SF5	SF1/2	SF1/2	0	0	M	M
SF4	0	SF1/2	M	0	M	M
SF3	0	SF1/2	M	0	M	M
SF2	0	0	M	0	M	M
SF1	0	0	M	0	M	M
SF1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

4. Taxen und Mietwagen

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 u.m. Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF7	SF5	SF3	SF1	M	M
SF9	SF6	SF4	SF3	SF1	M	M
SF8	SF6	SF3	SF2	SF1	M	M
SF7	SF6	SF3	SF2	SF1	M	M
SF6	SF5	SF2	0	SF1	M	M
SF5	SF3	SF2	0	SF1	M	M
SF4	SF2	SF2	M	SF1	M	M
SF3	SF2	SF1/2	M	SF1	M	M
SF2	SF1	SF1/2	M	M	M	M
SF1	SF1/2	0	M	M	M	M
SF1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5. für Lieferwagen

	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 u.m. Schäden	
aus Klasse	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF13	SF5	SF5	SF2	SF3	M	M
SF12	SF5	SF5	SF2	SF3	M	M
SF11	SF5	SF5	SF2	SF3	M	M
SF10	SF4	SF4	SF1	SF2	M	M
SF9	SF4	SF4	SF1	SF2	M	M
SF8	SF3	SF3	SF1	SF2	M	M
SF7	SF3	SF3	SF1	SF1	M	M
SF6	SF3	SF3	SF1	SF1/2	M	M
SF5	SF2	SF2	SF1/2	SF1/2	M	M
SF4	SF2	SF2	SF1/2	SF1/2	M	M
SF3	SF2	SF2	SF1/2	SF1/2	M	M
SF2	SF1	SF1	0	0	M	M
SF1	0	0	0	0	M	M
SF1/2	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6. Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse und Krankenwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 u.m. Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF3	SF2	SF2	SF1	SF1	0	0
SF2	SF1	SF1	0	0	0	0
SF1	0	0	0	0	0	0
SF1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 16 eingestuft worden.

22. Zuschlag für mehrere Schäden

(1) Werden in einem Kalenderjahr zwei oder mehr ersatzpflichtige Schäden in einer Versicherungsart gemeldet, gelten für das folgende Kalenderjahr nachstehende Zuschläge auf den Beitrag der betreffenden Versicherungsart:

- bei zwei Schäden 50%,
- für jeden weiteren Schaden weitere 50%,
insgesamt jedoch höchstens 200%.

(2) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, solange sich der Versicherungsvertrag in der betreffenden Versicherungsart in einer Schadenfreiheitsklasse, der Klasse 0 oder der Schadenklasse M befindet.

23. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen

(1) Der sich auf Grund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

(2) Wird während eines Kalenderjahres, in dem ein Schaden gemeldet wird, die bei Beginn des Jahres geltende Beitragszahlungsweise geändert, so bleibt die Ermäßigung der in dem Kalenderjahr fällig werdenden Beiträge durch den Höchstbetrag begrenzt, den der VN ohne die Änderung der Zahlungsweise hätte beanspruchen können. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungsweise nach der Meldung des Schadens oder zu einem früheren Zeitpunkt geändert wurde.

(3) Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder auf Grund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem VN für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragssatz berechnet wird, so wird auf Antrag der VN so gestellt, wie er ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würde.

24. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung (§ 5. AKB),
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5a. AKB),
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
5. bei Veräußerung (§ 6. AKB) oder Wagniswegfall (§ 6a. AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

25a. Einstufung des Versicherungsvertrages

im Kalenderjahr der Beendigung einer

Unterbrechung des Versicherungsschutzes

(1) War der Versicherungsschutz nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 16. Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Dauerte die Unterbrechung länger

- a) als 6 Monate, aber nicht mehr als 7 Jahre, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt,
- b) als 7 Jahre, wird der Versicherungsvertrag nach Nr. 16. Abs. 7 oder Nr. 19. eingestuft.

(3) Sofern im Kalenderjahr der Vertragsunterbrechung ein Schaden gemeldet wurde, führt dieser im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung zur Rückstufung gem. Nr. 21.

25b. Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr

(1) War der Versicherungsschutz nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse, in der KH-Versicherung in die Schadenklasse oder Schadenfreiheitsklasse, eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 16. Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Dauerte die Unterbrechung länger als 6 Monate, so wird der Versicherungsvertrag in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.

(3) Nr. 21. bleibt unberührt.

26. Fahrzeugwechsel

(1) Versichert der VN nach Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6., 6a. AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 16 bis 19, 21, 25a. und 25b. als schadenfrei geltende Kalenderjahre. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte als das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe VN für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht.

(2) Es gilt folgende Fahrzeuggruppenregelung:

- Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Personenkraftwagen, Lieferwagen im Werkverkehr, Kranken- und Leichenwagen, Bürofahrzeuge sowie Wohnmobile.
- Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst Mietwagen, Taxen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr (außer Lieferwagen).

- Die obere Fahrzeuggruppe umfasst Kraftomnibusse, Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen des gewerblichen Güterverkehrs (einschl. Lieferwagen im Güterverkehr) sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

Der Schadenfreiheitsrabatt einer landwirtschaftlichen Zugmaschine kann nur auf eine andere landwirtschaftliche Zugmaschine übertragen werden.

Die Einstufung erfolgt ebenfalls nach Abs.(1), wenn das Vorfahrzeug ein Lieferwagen im Werkverkehr und das Ersatzfahrzeug ein LKW im Werkverkehr bis 2 Tonnen Nutzlast ist.

Eine Übertragung schadenfreier Zeiten ist ausgeschlossen, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das nach Nr. 16 Abs. 9 die Schadenfreiheits- und Schadenklassen keine Anwendung finden.

(3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Nr. 20) so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

(4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der VN beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen laufender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird.

(5) Versichert der VN zu seinem bisherigen Fahrzeug ein zusätzliches Fahrzeug, ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt.

27a. Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und VK-Versicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Originalbescheinigung des Vorversicherers nach Nr. 27b nachgewiesen wird.

Maßgebend ist dabei die Höhe der Beitragssätze nach diesen Tarifbestimmungen. Durch unterschiedliche Regelungen über die Anwendung der Beitragssätze kann es zu Abweichungen gegenüber dem bisherigen Versicherer kommen.

27b. Versichererwechselbescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder VK-Versicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck
2. den Beginn und das Ende des Vertrages
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr. Bei der Ermittlung des Rabattgrundjahres bleiben Sondereinstufungen unberücksichtigt. Der Vertrag wird in diesem Fall so behandelt, als wäre er bei Abschluss nach Nr. 16 Abs. 7 oder Nr. 19 eingestuft worden
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben
5. in der KH-Versicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten
6. ob dem VN und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffer 1- 6 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziffer 1-5 genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der VN verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung. Gleichzeitig wird der Versicherer ermächtigt, beim Vorversicherer die vorstehenden Daten und dazu erforderlichenfalls detailliertere Informationen abzufragen.

28. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

(1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse kann sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten richten, wenn

1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrages zugunsten des VN aufgibt und

2. der VN glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 26 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des VN und
4. der VN und der Dritte in häuslicher Gemeinschaft leben oder zwischen diesen Personen ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades (§ 1589 BGB) besteht oder wenn es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt. Das gilt auch für Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags des Dritten für den Zeitraum, in dem der VN das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte; Nr. 26 Absätze 1 und 3 sind anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeug der in Nr. 16 Abs. 9 genannten Art gehandelt hat.

(2a) Sind VN und Dritter Ehegatten, werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten im vollen Umfang übertragen, wobei das Erstausstellungsdatum der Fahrerlaubnis Klasse B des Versicherungsnehmers als Beginn der Anrechnung zugrunde gelegt wird.

(3) Abs. 1 Ziff. 1. gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 1 Jahr zurückliegt.

(4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, auf Grund derer die Benutzung des Fahrzeuges des Dritten durch den VN erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 1 Jahr zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu 6 Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrags.

(5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Ziff. 2. gehören insbesondere

1. eine schriftliche Erklärung des VN und des Dritten, dass der VN während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der VN die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des VN, kann die Erklärung entfallen;
2. der Nachweis, dass der VN während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen. Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.

(6) War der Dritte Inhaber eines Betriebes, den der VN übernommen hat, gilt Abs. 1 Ziff. 1. entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Abs. 1 Ziff. 2. hat der VN glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebs die Wagnisse nicht verändert werden.

(7) Bestand innerhalb des letzten Jahres vor Übertragung eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und VK-Versicherung, muss die Übertragung der Schadenfreiheit insgesamt erfolgen oder auf die Übertragung insgesamt verzichtet werden.

(8) Das Versicherungsunternehmen kann Nachweise über das Vorliegen von Voraussetzungen und den Zeitraum der Nutzung

verlangen. Erbringt der VN die geforderten Nachweise nicht, ist eine Anrechnung nach Abs.1 ausgeschlossen; Abs. 5 bleibt unberührt.

29. Ruheversicherung

(1) Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5. AKB gewährt, wenn eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle vorgelegt wird und die Stilllegung mindestens zwei Wochen beträgt.

(2) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht

- für Oldtimer,
- für Wohnwagenanhänger,
- für Wagnisse des Kraftfahrzeug- Handels und -Handwerks.

30. Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks

(1) Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet.

(2) Es gelten die Tarifbestimmungen mit folgender Maßgabe:

- a) Nr. 22. findet keine Anwendung.
- b) Die Beiträge des Tarifs sind Vierteljahresbeiträge. Trotzdem bleibt die Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres. Eine Zahlung der Beiträge in Raten ist ausgeschlossen.

(3) Der Beitrag wird grundsätzlich nach dem jeweils aktuellen Tarif berechnet.

Stand 01.10.2004

Sonderbedingung für Auto-Schutz Premium

1. Gegenstand der Versicherung

- (1) Das Leistungspaket Auto-Schutz Premium ist eine eigenständige, wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der Basler Securitas bestehenden Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung.
- (2) Voraussetzung für den Einschluss von Auto-Schutz Premium ist, dass eine Privatperson Halter und Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeuges ist bzw. bei einer Firma, dass eine Einzelnutzung (namentliche Nennung des Fahrers) vereinbart ist.
- (3) Der Vertrag kann nur für die Dauer der bestehenden Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden und endet daher spätestens mit dem Ablauf der Fahrzeugversicherung. Gemeinsam mit der Fahrzeugversicherung verlängert sich auch Auto-Schutz Premium jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und ferner aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören.

Bei den Leistungen der Erweiterten Basler Securitas Assistance (Nr. 3) darüber hinaus auch in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

3. Erweiterte Basler Securitas Assistance

Gegenüber §13a AKB gelten folgende Leistungsverbesserungen:

zu Ziffer 1.4c)

generell Erstattung der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung von mindestens 1.000 km alternativ auch die Flugkosten (Economy).

Ziffer 1.5 (Übernachtung bei Fahrzeugausfall)

und 1.17 (Krankenrücktransport):

Übernahme der Übernachtungskosten bis zu 100 EUR pro Person und Tag

Ziffer 1.6 (Mietwagen bei Fahrzeugausfall):

Übernahme der Mietwagenkosten bis zu 75 EUR pro Tag, bei einem Schadenfall im Ausland bis zu 500 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen

Die Leistungen 1.14 bis 1.22 aus §13a AKB werden auch erbracht, wenn die Reise nicht mit dem versicherten Fahrzeug erfolgt.

4. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder zugelassener Fahrzeuge

- (1) Führt der Versicherungsnehmer ein fremdes zugelassenes Fahrzeug (Pkw, Wohnmobil, Lieferwagen im Werkverkehr) und wird dieses privat genutzt, so wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AKB bis zu 2 Mio. EUR pauschal gewährt, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- (2) Besteht aus der für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz, so wird aus dieser Auto-Schutz Premium-Police nur dann Versicherungsschutz gewährt, wenn der Fahrer ohne Verschulden annehmen konnte, dass Versicherungsschutz vorhanden ist. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der fehlende Versicherungsschutz auf einem Umstand beruht, den der Fahrer zu vertreten hat.
- (3) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder zugelassener Miet-PKW im Ausland

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartners aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das eine der genannten Personen im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet hat (TB Nr. 7 Ziff. 5a).

(2) Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und besteht ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung für eine Dauer von höchstens 6 Wochen.

(3) Der Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Personenkraftwagens, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

6. Neuwertentschädigung bis zu einer Dauer von 12 Monaten

Abweichend von §13 (1b) der AKB wird die Neupreisentschädigung geleistet für Schäden, die in den ersten zwölf Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten.

7. Ersatz für Folgeschäden aufgrund von Marderbisschäden gem. § 12 I e. der AKB

Besteht für das versicherte Fahrzeug eine Fahrzeugvollversicherung werden zusätzlich zu § 12 II AKB Schäden am versicherten Fahrzeug ersetzt, die sich als Folge aus einem Schaden gem. § 12 I e AKB ergeben. Die Leistung wird erbracht, wenn der Fahrer die übliche Sorgfaltspflicht, z. B. Anhalten bei optischen oder visuellen Alarmmitteilungen der Fahrzeuginstrumente, an den Tag gelegt hat.

8. Kraftfahrtunfallversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge oder als Insasse im fremden Fahrzeug

(1) Führt der Versicherungsnehmer ein fremdes Fahrzeug, so erbringt der Versicherer die für den im Versicherungsschein bezeichneten Personenkraftwagen vereinbarten Leistungen auch während des Führens des fremden Fahrzeuges. Als versichert gelten die in §17 AKB genannten Personen.

(2) Ist der Versicherungsnehmer lediglich Insasse des fremden Fahrzeuges, besteht nur für ihn selbst Versicherungsschutz,

nicht aber für die übrigen in §17 AKB genannten Personen Versicherungsschutz.

(3) Voraussetzung ist in jedem Falle, dass für den im Versicherungsschein bezeichneten Personenkraftwagen eine Kraftfahrtunfallversicherung mit den Mindestdeckungssummen 10.000 EUR für den Todesfall und 20.000 EUR für Dauerfolgen (Invalidität) besteht und dass der Versicherungsnehmer Insasse eines fremden, privat genutzten Fahrzeugs (Pkw, Wohnmobil, Lieferwagen im Werkverkehr) ist.

9. Schadenersatz bei Zusammenstoß mit Wirbeltieren aller Art

Der Versicherungsschutz unter §12 Id der AKB (Zusammenstoß mit Haarwild) gilt erweitert auf den Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Wirbeltieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.

10. GAP-Deckung für Leasing-PKW

(1) Der Versicherer ersetzt nach § 13 AKB im Rahmen einer bestehenden Fahrzeugvollversicherung bei Zerstörung oder Verlust eines geleasten Personenkraftwagens im Sinne von TB Nr. 7 (2) während der Laufzeit des Leasingvertrages den offen stehenden Leasingrestbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrages ergibt, abzüglich Entschädigungsleistung, Rest- und Alteilen sowie der Selbstbeteiligung.

(2) Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlten Raten.

(3) Die Leistungen aus der GAP-Versicherung gelten nur für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten.

(4) Der Leasingvertrag und die Schlussabrechnung des Leasinggebers sind auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.

Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft:
Bad Homburg v.d.H., Basler Straße 4, 61281 Bad Homburg v.d.H.
E-Mail: info@basec.de
Internet: www.basler-securitas.de